

In Anlehnung an das Reglement vom 4. Mai 1992 über die Benützung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrasse Platti-Lusserstein und die Erschliessungsstrassen auf dem Haldi beschliessen die Korporationsbürgergemeinde Schattdorf und die Wegbaugenossenschaft Haldi, mit Zustimmung des Gemeinderats Schattdorf und des Gemeinderats Bürglen folgendes

50.161

UNTERHALTS- UND GEBÜHRENREGLEMENT¹ FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE PLATTI-LUSSERSTEIN-HALDI (vom 1. Januar 1994)

I. Unterhalt

1.1 Allgemeines für das ganze Gebiet

Die Strassen sind für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr erstellt worden. Der ordentliche Unterhalt hat dementsprechend die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft abzudecken.

Liegt Schnee auf der Strasse, darf nur mit Bewilligung des zuständigen Strassenhoheitsträgers gepflügt werden. Eine Schwarzräumung sowie der Einsatz von chemischen Mitteln sind dabei nicht zulässig.

1.2 Abschnitt Platti-Lusserstein

Für den Strassenunterhalt des Abschnittes Platti-Lusserstein ist die Korporationsbürgergemeinde Schattdorf zuständig. Ausgenommen ist der Teilabschnitt Figstuhl-Lusserstein im Winter, dessen Strassenunterhalt im Kompetenz- und Kostenbereich der Wegbaugenossenschaft Haldi liegt.

1.3 Strassennetz auf dem Haldi

Für das gesamte Strassennetz auf dem Haldi ist die Wegbaugenossenschaft Haldi zuständig.

Wenn hier ausserordentliche Unterhalts- oder Strassenarbeiten anfallen, ist vorgängig der Strassenhoheitsträger zu informieren.

II. Gebührentarife

2.1 Ausnahmebewilligungen gemäss Reglement²

	Unterhaltsgebühr	Kanzleigebühr	Total
Tagesbewilligungen PW	Fr. 30.–	Fr. 10.–	Fr. 40.–
Tagesbewilligungen LW	Fr. 40.–	Fr. 10.–	Fr. 50.–
Jahresbew. Haldibewohner	Fr. 80.–	Fr. 20.–	Fr. 100.–
Jahresbew. Übrige	Fr. 180.–	Fr. 20.–	Fr. 200.–
½-Jahresbewilligung	Fr. 90.–	Fr. 20.–	Fr. 110.–

¹ Titel gemäss GRB-Nr. 10729 vom 2. Dezember 2019.

² Artikel geändert per 1. Januar 2003. Genehmigt von:

Gemeinderat Schattdorf	Gemeinderatsbeschluss	vom 18.12.2001;
Gemeinderat Bürglen	Gemeinderatsbeschluss	vom 17.12.2001;
Korporationsbürgerrat	Beschluss Korporationsbürger-	versammlung
		vom 06.03.2002;
Wegbaugenossenschaft	Beschluss Generalversammlung	vom 25.04.2002.

Wohnungsumzug	Fr. 125.–	Fr. 20.–	Fr. 145.–
Motorräder	Fr. 40.–	Fr. 20.–	Fr. 60.–
Motorfahrräder	Fr. 10.–	Fr. –.–	Fr. 10.–

Die Gebühren gelten jeweils für ein Fahrzeug. Massgebend ist die Auto-Nr. (Polizeikennzeichen).

2.2 Ganzjahresbewohner bis und mit Figstuhl (Schattenhalb)

Für Ganzjahresbewohner bis und mit trifft der Korporationsbürgerrat eine Spezialregelung, die nicht Bestandteil dieses Gebührenreglements³ ist. Befahren die «Schattenhälbler» mit dieser Spezialbewilligung das Streckennetz der Wegbaugenossenschaft, so haben diese die Hälfte obiger Gebühr (Anteil Wegbaugenossenschaft) zu bezahlen.

2.3 Bauprojekte / Materialtransporte

Für Bauprojekte sind folgende Pauschalgebühren zu entrichten:

Neubauten 1-Fam.-Haus	Fr. 1'000.–
Neubauten 2-Fam.-Haus	Fr. 1'500.–
Neubauten Stall	Fr. 1'000.–
Neubauten Ferienhaus	Fr. 4'000.–

Gebühren für Wohnhaus- und Stallsanierungen werden von der paritätischen Kommission von Fall zu Fall festgesetzt.

2.4 Holzer

Holzer, die von der Bürgergemeinde ein Los erwerben, bezahlen die Unterhaltsgebühr mit der Holzrechnung.

2.5 Gebührenfrei

Die in Artikel 2 des Reglements aufgeführten Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht sind auch von der Unterhaltungspflicht befreit.

2.6 Kanzleigebühr

Nebst der Unterhaltsgebühr ist eine Kanzleigebühr für die Ausstellung der Fahrbewilligung zu bezahlen. Dies beträgt Fr. 10.– für Tagesbewilligungen und Fr. 20.– für Dauerbewilligungen.

III. **Organisation / Verwaltung**

3.1 Inkasso

Die Strassenunterhaltsgebühren werden zusammen mit der Kanzleigebühr von der Gemeindeganzlei oder ausserhalb der Bürozeiten von den einzelnen Vertretern der Strassenhoheitsträger eingezogen.

3.2 Verteiler

Die Gebühren werden auf Ende des Kalenderjahres wie folgt verteilt:

Korporationsbürgergemeinde	50%
Wegbaugenossenschaft	50%

³ Titel gemäss GRB-Nr. 10729 vom 2. Dezember 2019.

3.3 Verwendung

Die Unterhaltsgebühren dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

3.4 Bisheriges Recht

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Strasse Figstuhl-Lusserstein wurde den Anstössern, die Land kostenlos hergeben mussten, vertraglich zugesichert, dass mit einem Fahrzeug die Strecke Platti-Lusserstein gebührenfrei befahren werden kann. Nachträglich wird jetzt festgehalten, dass es sich bei diesem Fahrzeug um einen Personenwagen oder um ein Motorrad handeln muss und falls das Strassennetz der Wegbaugenossenschaft benützt wird, für das gleiche Fahrzeug die Hälfte der ordentlichen Strassenunterhalts-Gebühr (Anteil Wegbaugenossenschaft) nachbezahlt wird.

3.5 Übertretungen

Wer ohne Bewilligung die Erschliessungsstrassen befährt, bezahlt nebst der Ordnungsbusse (Fr. 50.– für Missachtung des Fahrverbots gem. Bussenliste Stand 1990) auch die Strassenunterhaltsgebühr.

3.6 Gebührenanpassungen

Die Strassenhoheitsträger sind ermächtigt, die Gebühren aufgrund der effektiven Unterhaltskosten anzupassen. Die Gebühren sind in der Regel alle fünf Jahre anzupassen.

3.7 Paritätische Kommission

Die Überwachung der Einhaltung dieses Unterhalts- und Gebührenreglements⁴ obliegt der paritätischen Kommission. Diese wird gestützt auf Artikel 4 des Reglements von den Strassenhoheitsträgern eingesetzt.

3.8 Inkrafttreten

Dieses Unterhalts- und Gebührenreglement⁵ tritt nach Genehmigung durch das zuständige Organ aller Vertragsparteien am 1. Januar 1994 in Kraft.

Korporationsbürgerrat Schattdorf ⁶	Der Präsident	Der Bürgerschreiber
Wegbaugenossenschaft Haldi ⁷	Der Präsident	Der Sekretär
Einwohnergemeinderat Schattdorf ⁸	Der Präsident	Der Gemeindeschreiber
Einwohnergemeinderat Bürglen ⁹	Der Präsident	Der Gemeindeschreiber

⁴ Titel gemäss GRB-Nr. 10729 vom 2. Dezember 2019.

⁵ Titel gemäss GRB-Nr. 10729 vom 2. Dezember 2019.

⁶ Genehmigt an der Korporationsbürgergemeindeversammlung vom 10. Mai 1993.

⁷ Genehmigt an der Generalversammlung vom 14. April 1993.

⁸ Vom Gemeinderat Schattdorf genehmigt in seiner Sitzung vom 2. Juni 1993.

⁹ Vom Gemeinderat Bürglen genehmigt in seiner Sitzung vom 16. März 1993.